

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 22 (1949)

Heft: 11

Artikel: Einige Revisionsbemerkungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kassabücher

Neben der Truppenbuchhaltung hat der Rechnungsführer die Kassabücher zu führen für die Dienstkasse und die Truppenkasse. Das **Kassabuch für die Dienstkasse** ist in zwei Ausgaben gedruckt worden: Ausgabe A mit 64 Seiten für die Rekrutenschulen oder für einige Wiederholungskurse von Stäben und Einheiten, Ausgabe B mit 16 Seiten für kleine, einmalige Kurse. Die Lineatur entspricht genau derjenigen der General-Rechnung. Bei der Ausgabe A kann der Deckel auf der Rückseite eingeschlagen werden, wodurch eine Tasche entsteht, in der Kontrollen und Belege Platz finden. — Das **Kassabuch für die Truppenkasse**, ebenfalls 64 Seiten stark, entspricht dem bisherigen Haushaltungs-Kassabuch. Die hintersten Seiten sind für die Führung des Inventars (Ziffer 79 VR) reserviert.

Einige Revisionsbemerkungen

Die im laufenden Jahre bisher abgelieferten Truppen-Komptabilitäten verdienen im großen und ganzen die Qualifikation „gut“, hat uns kürzlich ein Revisor des O.K.K. mitgeteilt. Es sind verhältnismäßig wenig Fehler gemacht worden. Vier Revisionsbemerkungen kehren indessen bei einer größeren Zahl von Komptabilitäten immer wieder. Sie seien hier erwähnt, damit sie von den Rechnungsführern künftig vermieden werden können:

1. Für **Stroh** ist gegenwärtig ein Richtpreis von Fr. 9.50 pro 100 kg in Ballen gepreßt und Fr. 6.— pro 100 kg Inlandstroh in Garben, festgelegt (vgl. „Der Fourier“, Seite 207, Sept. 1949). Ist eine Gemeinde nicht in der Lage, Kantonnements- und Stallstroh zu liefern, können die Rechnungsführer gemäß Ziff. 98 der I.V. 47 Stroh zu Lasten der Gemeinde aus den eidg. Magazinen beziehen, sofern freihändiger Ankauf nicht möglich ist. Der Truppe wird aber vom O.K.K. dieses Stroh nicht nach den festgesetzten Richtpreisen, sondern zu Fr. 13.50 per 100 kg belastet. Der Rechnungsführer hat also mit den Gemeinden zu diesem, für die Lieferungen aus den Armeemagazinen gültigen Preis abzurechnen.

Wird das aus eidg. Magazinen bezogene Stroh als Kantonnements- und Stallstroh verwendet, so ist eine Abrechnung zu führen aus welcher der **ganze** Bezug sichtbar ist. In der Kolonne „Ausgang“ ist zu vermerken, welche Quantitäten Stroh als Kantonnementsstroh Verwendung finden und welche als Stallstroh. Das Stallstroh ist auf Seite 1 des Vpf.-Beleges einzutragen.

2. **Materialfassungsdetachemente** können gemäß den Weisungen für die Organisation der W.K. „auf einen frühern Zeitpunkt“ als die übrige Truppe aufgeboden werden. Es ist nun da und dort vorgekommen, daß diese Leute schon auf den Vorabend einberufen wurden, wobei ihnen für diesen Tag der Sold ausbezahlt wurde. Diese Soldzahlung muß beanstandet werden. Mit der erwähnten Bestimmung ist nur gemeint, das Aufgebot könne auf einige Stunden früher, nicht aber auf einen Vortag erlassen werden. Müssen solche Wehrmänner ausnahmsweise trotzdem schon am Vorabend einrücken, so erhalten sie gemäß Zif. 55 I.V. 47 neben Unterkunft Naturalverpflegung durch das Platzkommando. In mehreren Rekurs-

fällen hat sich die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung dieser Auffassung angeschlossen.

3. Häufig rücken Fouriere und Feldweibel mit **ordonnanzwidrigen Bureaukisten** und andern Gepäckstücken ein. In vielen Fällen erreicht solches Gepäck ein Gewicht bis 100 kg. Erkundigungen haben ergeben, daß Fouriere große Vorräte an Formularen, dazu Akten aus frühern Diensten mitschleppen. Feldweibel nehmen Material aller Art, das aus Zeughäusern bezogen und am Ende des Dienstes übrig bleibt, mit nach Hause und bringen es zum nächsten Dienst wieder mit. Dies widerspricht den bestehenden Vorschriften. Überzählige Formulare sind der E.D.M.Z. zurückzusenden. Nicht verbrauchtes Material aus Zeughäusern ist diesen zurückzugeben. Der Verstoß gegen diese Vorschriften ist strafbar. Ferner ist es nicht nötig, daß Fouriere Akten aus frühern Diensten mitnehmen.

Wenn vorschriftsmäßig gehandelt wird, so hat weder der Fourier noch der Feldweibel große Gepäckstücke beim Einrücken und bei der Entlassung zu spedieren. Diese Transporte sind auch mit Rücksicht auf die Entlastung der Transportanstalten höchst unerwünscht.

Auf keinen Fall trägt die Verwaltung Transportkosten für solche unerlaubte Transporte. In Zukunft wird in dieser Beziehung bei der Revision größte Strenge walten.

4. Rücken **Motorradfahrer per Straße** mit ihren eigenen Motorrädern ein, können ihnen gegen Rückgabe des betr. Abschnittes des Aufgebotes die Billettkosten und die Kosten für den Bahntransport des Motorrades vergütet werden. Häufig wird der Rechnungsführer hierfür die Taxen an einem Bahnschalter erfragen. Wenn er aber nicht ausdrücklich die niedrigste Taxe für das Motorrad (Militärfracht, halbe Taxe) verlangt, wird ihm oft ein höherer Betrag (z. B. für Gepäcksendung) genannt, der dann in der Revision beanstandet wird.

Dies sind immer wieder vorkommende Fehler. Ob sich durch die Einführung des neuen Verwaltungsreglementes in den Diensten des nächsten Jahres die Revisionsbemerkungen vermehren werden, ist nicht vorauszusehen. Die Ende dieses Monats und anfangs Dezember stattfindenden Einführungskurse in das neue V.R. sollen es dem Rechnungsführer ermöglichen, auch nach den neuen Vorschriften eine möglichst fehlerfreie Truppenbuchhaltung abzuliefern.

Häufig werden bei der Revision der **Haushaltungskassen** ebenfalls Unstimmigkeiten aufgedeckt. Im größern Truppenverband kann man feststellen, daß der eine Rechnungsführer einige Hundert Franken Überschuß erzielt, während ein anderer — bei genau gleichen Verhältnissen — oft ein großes Defizit ausweist. Entweder wurde bewußt ein Loch in die Kasse gerissen, weil man — ohne Grund — befürchtet hat, die Truppe müsse auf die vom 1. Januar 1950 hin vorgesehene Neuregelung die alte Haushaltungskasse abliefern. Deshalb wollte man noch rasch vom eigenen Geld möglichst gut leben. Hier half vielfach auch jede sachliche Aufklärung, daß die Truppen das Geld der bisherigen Haushaltungskassen behalten dürfen, nichts. Sodann trifft man vielfach Fouriere, die ohne jeden Plan drauflos

wirtschaften und am Schluß des Dienstes, meistens zufolge teurer Zwischenverpflegungen, zu ihrer eigenen großen Überraschung das ungünstige Ergebnis ihrer schlechten Verwaltung entdecken. Die vorgesehene Neuregelung, wonach die ganze Verpflegung über die Dienstkasse geht, wird eine sorgfältige Vorbereitung des Verpflegungsplanes noch notwendiger machen, als bisher.

Einführungskurse in das neue Verwaltungsreglement

In verschiedenen Anfragen, die wir erhalten haben, erkundigen sich Kursteilnehmer nach dem Tenue für das Einrücken zu den zweitägigen Einführungskursen, insbesondere auch darüber, ob das Einrücken „feldmarschmäßig“, mit der vollen Ausrüstung zu erfolgen habe. Wir können unsern Lesern mitteilen, daß das Eidg. Oberkriegskommissariat die kantonalen Militärbehörden angewiesen hat, auf den Aufgebotsen zu vermerken, daß die Teilnehmer an den Kursen ohne Tornister und Gewehr und mit Mütze einzurücken haben. Auch Stahlhelm und Pistole können zu Hause gelassen werden, natürlich auch Kofferchen und Koffern aller Art.

Zeitschriftenschau

Küchendienst in der Kaserne

In einer Artikelserie, betitelt „Moderne Soldatenausbildung“, berichtet die Neue Zürcher Zeitung aus dem Tageslauf der Infanterie-Rekrutenschule 16, Zürich. Es soll darin einem weiteren Publikum gezeigt werden, daß auch in den Rekrutenschulen heute gegenüber früher ein anderer Geist herrscht, daß die jungen Leute vermehrt an selbständiges Denken und Handeln gewöhnt werden, daß sich Kommandant und Instruktoren bemühen, sie den Erfordernissen des modernen Krieges entsprechend zu erziehen. Auf diese Tatsache wird in der Artikelserie besonderes Gewicht gelegt, um dem Leser zu zeigen, daß in dieser Beziehung in den letzten Jahren tiefgreifende Wandlungen durchgemacht wurden. — Auch der Küchendienst kommt zur Sprache. Hier aber in einem Sinn, der zu den andern Ausführungen gar nicht passen will. Der Berichterstatter läßt darüber einen Rekruten selbst zum Wort kommen, damit „der Leser ein lebendiges Bild von der Stimmung dieses jungen Soldaten erhalte, die sich unschwer aus dem kurzen Brief erraten lasse“. Der Rekrut schreibt:

„In der Kaserne Zürich gibt es einen dunklen Punkt: das ist die Küche. Vom Hof steigt man hinunter in die düsteren Kellergewölbe, wo man zuerst gar nichts sieht. Hingegen riecht man allerlei, und die Erfahrenen unter den Rekruten erraten sofort das Menu. Es gibt drei Möglichkeiten: Erstens: Zwiebelsuppe, Spatz und Salzkartoffeln. Zweitens: Zwiebelsuppe, anderes Fleisch und Salzkartoffeln, Drittens: Zwiebelsuppe. Mahlzeit ohne Fleisch und ohne Salzkartoffeln, genannt Hörnli“ usw.

Auch wir verstehen sicher einen Witz. Wir würden den Brief des Rekruten lustig finden, wenn er z.B. an einem Kompagnie-Abend vorgetragen würde. Wir wis-